

**Ordnung über die Vergabe des
Wissenschaftspreises
an der Hochschule Mittweida**
Vom 22.01.2019

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

§ 1 Ziel der Preisvergabe

Ziel der Auslobung des Wissenschaftspreises ist es herausragende Leistungen in Forschung und Entwicklung anzuerkennen und zugleich Anreize für weitere Forschungsvorhaben zu schaffen. Eingereicht werden können Ergebnisse aus abgeschlossenen Forschungsthemen, verteidigte Zwischenergebnisse sowie wissenschaftliche Publikationen, die an der HSMW erarbeitet wurden. Es zählt aber auch besonderes Engagement bei der Einwerbung und erfolgreichen Umsetzung von Forschungsvorhaben. Besondere Zielgruppen, wie z.B. Promovenden oder Forschungsgruppen können im Rahmen der Ausschreibung definiert werden.

§ 2 Ausschreibung des Preises

- (1) Der Preis wird in der Regel jedes Jahr im Rahmen einer wissenschaftlichen Konferenz oder eines anderen wissenschaftsnahen Formates vergeben. Es werden in der Regel Preise im Wert von insgesamt 1.000 € verliehen, die sich wie folgt aufteilen: 1. Preis: 500 €, 2. Preis: 300 €, 3. Preis: 200 €. In der Ausschreibung können hiervon abweichende Preise ausgelobt werden. Über die Auslobung des Preises und dessen Höhe entscheidet der Prorektor Forschung.
- (2) Die Vergabe des Preises ist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält mindestens die Höhe des Preises, den Bewerbungsschluss, den zur Bewerbung berechtigten Personenkreis und die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist. Bei einem zweistufigen Vergabeverfahren (§ 4 Abs. 3) ist in der Ausschreibung auf dieses hinzuweisen, es sind die maximale Vortragsdauer und die im Vortrag zulässigen Hilfsmittel bekanntzugeben. Die Ausschreibung ist mindestens einen Monat vor Bewerbungsschluss an der HSMW zu veröffentlichen. Die Ausschreibung des Preises erfolgt durch den Prorektor Forschung der HSMW auf dem Internetportal www.forschung.hs-mittweida.de.

§ 3 Bewerbung und Termine

- (1) Bewerben können sich alle in der Ausschreibung benannten Zielgruppen der HSMW.
- (2) Anträge sind sowohl schriftlich als auch als elektronisch im Prorektorat Forschung der HSMW einzureichen.

§ 4 Jury und Vergabekriterien

- (1) Das Auswahlverfahren kann ein- oder zweistufig angelegt sein. Über die Art des Verfahrens entscheidet der Prorektor Forschung.
- (2) Im Einstufigen Verfahren werden alle eingehenden Bewerbungen von einer Jury nach einem Punkteschema bewertet. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere
 1. der Gesamteindruck der Bewerbung,
 2. die Bedeutung des Vorhabens für den Anwendungsbezug,
 3. der Innovationsgrad der Arbeit,
 4. die Interdisziplinarität und Internationalität,
 5. ein besonderes Engagement bei der Einwerbung und erfolgreichen Umsetzung von Forschungsvorhaben.

Die Jury setzt sich aus mindestens vier Professoren der HSMW zusammen, welche vom Prorektor Forschung eingesetzt werden. Die Mitglieder der Jury sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

- (3) Im zweistufigen Verfahren bildet das Verfahren nach § 4 Abs. 2 die erste Stufe. In der zweiten Stufe tragen die besten Bewerber ihren Wettbewerbsbeitrag einem Publikum vor. Über die Anzahl der Vortragenden entscheidet die Jury. Durch den Prorektor können die maximale Vortragsdauer und zulässige Hilfsmittel bestimmt werden. Im Anschluss an die Vorträge stimmt das Publikum über den besten Vortrag ab. Über den Anteil der Publikumsentscheidung an der Gesamtbewertung entscheidet der Prorektor Forschung. Der Anteil darf 30 % nicht überschreiten. Die Preisvergabe erfolgt im Anschluss an die Publikumsentscheidung.
- (4) Sind bis zum Bewerbungsschluss weniger als vier Bewerbungen eingegangen, so kann die Jury entscheiden, dass der Preis nicht vergeben wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 22.01.2019.

Mittweida, den 22.01.2019

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer